

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 66 (1954)

Artikel: Der Aargau in den Verhandlungen über die Errichtung des Priesterseminars der Diözese Basel 1828-1861
Autor: Boner, Georg
Kapitel: VIII: Rückschau und Ausblick
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VIII

Rückschau und Ausblick

Als das Basler Diözesanseminar in Solothurn endlich ins Leben trat, waren nahezu drei Jahrhunderte vergangen, seit das Konzil von Trient durch sein in der dreiundzwanzigsten Session, am 15. Juli 1563, beschlossenes Dekret die Gründung eigentlicher Priesterseminarien in der ganzen Kirche angeordnet hatte. Damals war der Grund zur notwendigen Reform der Priesterbildung gelegt worden. Der für die allgemeine Erneuerung der katholischen Kirche nach den Stürmen der Reformationszeit so wichtige Erlaß fand allerdings, namentlich diesseits der Alpen, nur langsam, hier früher und dort später, seine Verwirklichung¹. Im alten Bistum Basel war es der um die katholische Reform verdiente Fürstbischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee (1575–1608), der sich mit Eifer auch um die Gründung eines Priesterseminars im Sinne des Konzils bemühte. 1591 wurde in seiner Residenzstadt Pruntrut zunächst ein Jesuitenkollegium eröffnet. Aber das Priesterseminar, d. h. das Institut, welches die Theologen des Bistums – unter ihnen auch jene des nachmals aargauischen Fricktals – unmittelbar auf die Priesterweihe vorzubereiten hatte, sah er erst am Ende seines Lebens, 1608, erstehen. Dieses erste Basler Diözesanseminar in Pruntrut führte ein recht bescheidenes Dasein. Nur sehr unvollkommen entsprach es dem, was den Konzilsvätern von Trient vorgeschwebt hatte. Es scheint um das Ende des Jahrhunderts überhaupt eingegangen zu sein. Besser vermochte dann das 1716 von Fürstbischof Johann Konrad von Reinach (1705–1737), wiederum in Pruntrut, neubegründete Diözesanseminar seine Aufgabe zu erfüllen. Für dessen Übernahme hatten die Jesuiten gewonnen werden können, nachdem sie dieselbe ein Jahrhundert vorher abgelehnt hatten. Der Wirksamkeit des Seminars bereitete 1792 die Besetzung des Fürstbistums durch Frankreich ein vorläufiges Ende. Erst 1821 öffnete das Seminar in Pruntrut seine Tore wieder. Es blieb über das Jahr 1828 hinaus, welches die Reorganisation des Bistums Basel und die Verlegung des Bischofssitzes nach Solothurn brachte, die Ausbildungsstätte hauptsächlich des angehenden jurassischen Klerus. In den Wirren, welche der

¹ *Lexikon für Theologie und Kirche* IX (1937), Sp. 457 f. *Das Weltkonzil von Trient, sein Werden und Wirken*, herausgegeben von GEORG SCHREIBER, Bd. I (Freiburg i. Br. 1951), S. LIV f.

Versuch des bernischen Radikalismus, die Badener Konferenzartikel in die Tat umzusetzen, 1836 im Jura auslöste, ist das Pruntrut Priesterseminar endgültig eingegangen².

Auf dem Konzil von Trient hatte man, als die Errichtung von Seminarien allgemein vorgeschrieben wurde, ohne Zweifel an Priesterbildungsanstalten gedacht, die ausschließlich unter kirchlicher, bischöflicher, Leitung stehen und auch aus Mitteln der Kirche unterhalten werden sollten. Erst im 18. Jahrhundert, im Zeitalter der absoluten Monarchie und zugleich der rationalistischen Aufklärung, begann der Staat auch die Priesterbildung in seinen Einflußbereich zu ziehen. Insbesondere war es Kaiser Josef II., der die hier sich bietenden Möglichkeiten, die Geistlichen vornehmlich zu Staatsdienern und Trägern der Aufklärungsgedanken zu erziehen, sich nicht entgehen lassen wollte. Er ging auch da mit der ihm eigenen Schroffheit vor. 1782 hob ein Dekret die bisherigen Diözesanseminare auf und zwang alle angehenden Priester, fortan eines der neugegründeten staatlichen Generalseminare zu besuchen. Wie manches andere überlebten diese Generalseminare den Tod Josefs nicht lange. Sein Bruder und Nachfolger Leopold II. sah sich gezwungen, sie 1790 wieder aufzuheben³. Aber die Auffassung, daß dem Staate ein weitgehendes Aufsichtsrecht über die Ausbildung der Priester zukomme und daß ohne staatliche Erlaubnis niemand zur Priesterweihe zugelassen werden dürfe, blieb lebendig. Sie wurde weit über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus von demokratischen, radikalen Politikern diesseits des Rheines ebenso wie von Staatsmännern und Beamten deutscher Fürstentstaaten wie ein teures Vermächtnis gehütet⁴.

² Die Geschichte des Priesterseminars der alten Diözese Basel in Pruntrut von der Gründung unter Bischof Blarer bis 1836 behandelt nun: A. CHÈVRE, *Le séminaire du diocèse de Bâle*, in der Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, 47. Jg. (1953), S. 25 ff., 123 ff. Vgl. auch oben S. 30 f.

³ *Lexikon für Theologie und Kirche* IV (1932), Sp. 373.

⁴ Hier sei nur hingewiesen auf W. REINHARD, *Die Anfänge des Priesterseminars und des Theologischen Konvikts der Erzdiözese Freiburg i. Br.*, im Freiburger Diözesanarchiv 56 (NF. 29, 1928) S. 184 ff.; ferner besonders auf A. HAGEN, *Staat, Bischof und geistliche Erziehung in der Diözese Rottenburg 1812–1934* (Rottenburg a. N. 1939). Die 1818 in Frankfurt durch die Abgeordneten mehrerer deutscher Höfe festgesetzten «Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten» beschäftigen sich in den §§ 35–42 mit den höhern Lehranstalten und Priesterseminarien (ANDREAS MÜLLER, *Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie*, 5. Bd., Würzburg 1832, S. 434 ff.)

Rom hingegen hat auch in jenen Jahrzehnten jegliches Sicheinmischen des Staates in die Ausbildung der Priester entschieden abgelehnt⁵. Die Kirche hatte dazu, vom Grundsätzlichen abgesehen, auch schwerwiegende aus der Zeitlage sich ergebende Gründe; nahmen doch damals die meisten Staatsbehörden eine durch die Aufklärung geprägte Geisteshaltung ein, die für das Wesen der katholischen Kirche nur ungenügendes Verständnis aufbrachte, eine Haltung, aus welcher heraus manche kirchlichen Rechtsansprüche bekämpft, die Kirche vornehmlich als die Erzieherin guter Staatsbürger angesehen und insbesondere die Stellung des Papsttums zugunsten der Bischöfe und noch mehr zugunsten des Staates zu schwächen versucht wurde. Die Kirche konnte es, wollte sie sich nicht selbst aufgeben, nicht zulassen, daß ihre angehenden Priester in Lehranstalten und Seminarien, deren Einrichtung und Betrieb ebenso wie die Wahl der Lehrkräfte hauptsächlich vom Staate abhing, in einem Geiste erzogen wurden, der in seinen Konsequenzen zur Entfremdung von der Kirche, ja zum Bruche mit ihr führen mußte.

Nicht nur in bezug auf das staatliche Aufsichtsrecht gingen die Auffassungen der Vertreter des Staates und der Kirche erheblich auseinander. Das Konzil von Trient hatte in seinen Bestimmungen vorgesehen, die besondere Schulung der künftigen Priester in kirchlichen Seminarien möglichst schon im Knabenalter beginnen zu lassen. In diesem Sinne bezeichnete auch noch die päpstliche Erektionsbulle von 1828 für das Bistum Basel das zu errichtende Priesterseminar als «*Seminarium puerorum*». Doch hat man sich, wie wir sahen, in Solothurn gleich bei den ersten staatlichen Seminarverhandlungen von 1830 auf den Standpunkt gestellt, daß nur die Errichtung eines Priesterseminars in Frage komme, in dem die Kandidaten während höchstens eines Jahres die letzte, mehr praktische Ausbildung für das Priesteramt erhalten sollten, nachdem sie ihre wissenschaftlichen theologischen Studien an bestehenden einheimischen Lehranstalten oder auf auswärtigen Universitäten abgeschlossen haben würden. In analoger Weise wurden um jene Zeit etwa in den Bistümern der unserem Lande benachbarten oberrheinischen Kirchenprovinz Priesterseminare nur für das letzte Vorbereitungsjahr auf die Priesterweihe gegründet. Dabei waren wohl auch im Bistum Basel

⁵ Vgl. die Stellungnahme von Kardinalstaatssekretär CONSALVI in seiner «*Esposizione dei sentimenti di Sua Santità*» vom 10. August 1819 über die dem Heiligen Stuhl unterbreitete Deklaration von Württemberg, Baden und weitem deutschen Regierungen (MÜLLER, a.a.O., S. 460 ff.)

insbesondere finanzielle Erwägungen entscheidend, daneben aber jedenfalls ebenso die Tatsache, daß die vorhandenen höheren Lehranstalten in Solothurn und Luzern eben seit der Aufhebung des Jesuitenordens, der sie begründet hatte, staatliche Institute waren, welche man nicht zugunsten eines das gesamte theologische Studium umfassenden, gemäß Bistumskonkordat frei durch den Bischof zu leitenden Diözesanseminars eingehen lassen wollte. Immerhin war die Beschränkung des Seminars auf das Jahr unmittelbar vor der Priesterweihe für die Kirche insofern und solange wenigstens tragbar, als die theologischen Fächer an jenen kantonalen Anstalten von kirchentreuen Männern gelehrt wurden.

Daß das zähe Ringen um das vom Staate in Anspruch genommene Aufsichtsrecht die Hauptschuld trägt an der so späten Errichtung des Diözesanseminars in Solothurn, dürfte auf den vorangehenden Seiten einläßlich genug dargelegt worden sein. Das endliche Ergebnis vermochte die kirchlichen Behörden nur teilweise zu befriedigen. Aber es sollte sich doch bald zeigen, daß die staatliche Kontrolle, wie sie in der Seminar-konvention von 1858 verankert worden war, nicht genügte, um das von den meisten Diözesanständen Angestrebte, nämlich die Heranbildung ausgesprochen liberaler, nationalkirchlich und romfeindlich eingestellter Priester, zu erreichen. Daß es nicht dazu kam, verdankte das Solothurner Seminar neben der Wachsamkeit der Bischöfe vornehmlich der Persönlichkeit seines ersten Regens Karl Kaspar Keiser (1805–1878) aus Zug⁶. Unter Männern wie Hirscher und Möhler an der theologischen Fakultät in Tübingen geschult, war Keiser namentlich in seinen jüngeren und mittleren Jahren als angesehener Schulmann seiner zugerischen Heimat nicht mit Unrecht im Rufe gestanden, ein Liberaler zu sein. Die Diözesanstände haben denn auch 1859 seiner Wahl zum Regens des Seminars in Solothurn, wo er seit 1850 als Theologieprofessor an der Lehranstalt gewirkt hatte, unbedenklich zugestimmt. Seine Amtsführung ist in der Folge von staatlicher Seite nicht nur nicht beanstandet, sondern sogar belobigt worden, bis AUGUSTIN KELLER 1860 unvermittelt, zunächst im aargauischen Großen Rate und dann in einer umfänglichen Streitschrift, das im Priesterseminar seit neun Jahren, ohne staatlichen Einspruch, gebrauchte moraltheologische Lehrbuch des Jesuiten GURY mit äußerster Heftigkeit angriff. Damit war auch Regens KEISER auf den Kampfplatz

⁶ «Schweizerische Kirchenzeitung» 1878, Nr. 49, 51, 52; 1879, Nr. 1, 2, 3. ALBERT ITEN, *Tugium Sacrum* (Stans 1952), S. 276 f.

gerufen. Er verfaßte eine einläßliche Gegenschrift gegen das Werk KELLERS, das er als «elendes Machwerk» hinstellte. In seinen letzten Jahren wurde KEISER, der noch im Sommer 1869 als Regens zurücktrat, einer der unerschrockensten Verteidiger der Kirche in den Stürmen des Kulturkampfes. Ein unkirchlich denkender Priester war er freilich selbst in seinem früheren Leben nie gewesen. Darum erfüllte er die Erwartungen, die sein Bischof bei der Wahl zum Regens auf ihn gesetzt hatte, sehr viel besser als jene der Diözesanstände.

Für diese – vor allem für den Aargau – wurde der Streit um die Moraltheologie von GURY am Vorabend des Vatikanischen Konzils zum Anlaß, den Kampf gegen die 1828 geschaffenen Bistumsverhältnisse überhaupt und insbesondere gegen den seit 1863 amtierenden Bischof Eugenius Lachat aufzunehmen. Als erstes Opfer des Kampfes fiel, nach nur zehnjährigem Bestand, das Priesterseminar. Am 2. April 1870 erklärten die in Solothurn versammelten Vertreter der Diözesanstände, mit Ausnahme von Zug, den Rücktritt von der Seminarkonvention vom 17. September 1858. Das Priesterseminar war damit aufgehoben⁷. Der Hauptgrund dafür ist im Schreiben, mit dem der Stand Solothurn dem bischöflichen Ordinariat die Aufhebung mitteilte, offen ausgesprochen, wenn es heißt, es scheine «die ganze geistige Richtung, wie sie an der Anstalt gelehrt wird, für die Bildung künftiger Seelsorger eines schweizerischen republikanischen Staates nicht geeignet».

Während Jahrzehnten hatte die Haltung der Diözesanstände das Entstehen eines durch die verantwortlichen Organe der Kirche in voller Freiheit geleiteten Priesterseminars verhindert. Erst der 1870 erfolgte Willkürakt gegen das schließlich zustande gekommene, durch eine Reihe mißtrauischer Vorsichtsmaßregeln des Staates eingeengte Seminar machte, ganz entgegen den Absichten der Urheber jenes Aktes, den Weg frei für ein vom Staate unabhängiges Priesterseminar. Denn der Aufhebungsbeschluß zwang Bischof Lachat, selbst Vorsorge zu treffen, daß die Theologen seines Bistums sich auch in den nächsten Jahren in genügender Weise auf den Empfang der Priesterweihe vorbereiten konnten. Aus dem ehemaligen Franziskanerkloster vertrieben, nahm das Priesterseminar in gemieteten Räumen eines Solothurner Privathauses, bloß durch nichtstaatliche Mittel unterhalten, noch 1870 als rein kirchliches

⁷ SCHMIDLIN, S. 118 ff. J. MÖSCH, *Das solothurnische Primarschulgesetz von 1873* (Olten 1953), S. 16 f., 19 ff., 108 f., 221 ff.

Institut, trotz staatlichen Protestes, seine Tätigkeit wieder auf. 1876 mußte infolge des Kulturkampfes, der drei Jahre vorher den Bischof aus seiner Residenz vertrieben hatte, auch dieses Priesterseminar aufgegeben werden. Die Theologische Lehranstalt in Solothurn ging einige Jahre darauf ebenfalls ein. Das Bistum Basel war vorübergehend wieder ohne Priesterseminar. 1878 erstand es aber in Luzern, von wo aus der von der Mehrheit der Diözesanstände als abgesetzt erklärte Bischof seine Diözese weiter leitete, von neuem, ebenfalls als rein kirchliche Anstalt⁸.

Diesen Charakter hat das Seminar auch seither bewahrt, obgleich es nach 1883 praktisch mit der alten Luzerner Theologischen Lehranstalt, die bis heute eine staatliche Schule geblieben ist, zusammenwuchs. Das Luzerner Seminar war gerade ein halbes Jahrhundert nach der Reorganisation des Bistums Basel eröffnet worden. Nach einem weiteren halben Jahrhundert, im Jubiläumsjahr 1928, kehrte das Priesterseminar im engeren Sinne, der sogenannte Ordinandenkurs, nach Solothurn zurück. Dort war zu diesem Zwecke der patrizische Herrschaftssitz Schloß Steinbrugg, gegenüber dem bischöflichen Palais, angekauft worden. Seitdem verbringen die Theologen des Bistums Basel ihr letztes Vorbereitungsjahr auf die Priesterweihe wiederum unter den Augen des Bischofs⁹. Daß das neue Solothurner Seminar unter ausschließlich kirchlicher Leitung steht, entspricht dem Bistumskonkordat von 1828. Das jetzige Seminar ist nur insofern nicht das in jenem Konkordat vorgesehene Institut, als es weder in einem Gebäude untergebracht ist, welches der Staat zur Verfügung gestellt hat, noch durch Geldmittel unterhalten wird, die ihm die Diözesanstände ausrichten.

⁸ SCHMIDLIN, S. 131 ff.

⁹ J. MÜLLER, *Das Priesterseminar der Diözese Basel* (Luzern 1929) S. 18 ff., 70 ff.